

Parlamentarischer Vorstoss

2020/584

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	KESB konstant verbessern: Gemeindevertreterinnen und -vertreter frühzeitig einbeziehen
Urheber/in:	Marc Schinzel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	5. November 2020
Dringlichkeit:	—

Beim Kindes- und Erwachsenenschutz stehen vor allem auch die Gemeinden, in denen schutzbedürftige Personen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wo sich der wesentliche Teil ihres Vermögens befindet, in einer grossen Verantwortung. Angeordnete Schutzmassnahmen können die Gemeinden ressourcenmässig und finanziell stark belasten. Solche Belastungen können plötzlich und unvorhersehbar auftreten. Ein einzelner, komplexer Fall genügt oft schon. Umso wichtiger ist es, dass die Gemeinden die erforderlichen Abklärungen des Spruchkörpers frühzeitig begleiten und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Zentral ist ein Einbezug in die Sachverhaltsermittlung. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die namentlich in kleineren Kommunen die Verhältnisse oft gut kennen, können hier für alle Seiten wertvolle Angaben und Einschätzungen liefern.

§63 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) hält fest, dass die Einwohnergemeinden eine Mitgliedschaft im Spruchkörper vorsehen können, die aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen besteht. Das delegierte Mitglied nimmt in denjenigen Fällen Einsitz im Spruchkörper, in denen die betroffene Person, über deren Angelegenheiten zu entscheiden ist, Wohnsitz oder Aufenthalt in der delegierenden Gemeinde hat bzw. wenn deren Vermögen in seinem Hauptbestandteil in der delegierenden Gemeinde verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie funktioniert der Einbezug der Gemeinden in die Arbeit der KESB-Spruchkörper heute? Welche Erfahrungen werden gemacht? Wo treten Schwierigkeiten auf?
-

2. Die Gemeinden tragen bei der Umsetzung von KESB-Massnahmen eine grosse Verantwortung, die sie ressourcenmässig und finanziell stark belasten kann. Genügt vor diesem Hintergrund die in §63 Absatz 3 EG KESB eingeräumte *Möglichkeit* für die Einwohnergemeinden, Sachverständige in den Spruchkörper der KESB delegieren zu können, noch? Sollte ein Einsitz der Gemeinden nicht als *verbindliche Regel* festgelegt werden, wobei auch mehrere Gemeinden gemeinsam eine Delegierte bzw. einen Delegierten stellen könnten?

3. Sollte, wenn man bei der Möglichkeit eines Einsitzes gemäss §63 Absatz 3 EG KESB bleiben will, im Gesetz nicht eine klare Verpflichtung der Spruchbehörde verankert werden, wonach die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde bzw. die Gemeinde, in der die wesentlichen Teile des Vermögens einer schutzbedürftigen Person verwaltet werden, bei der Sachverhaltsermittlung sowie vor der Anordnung einer die Gemeinde betreffenden Massnahme zwingend anzuhören ist?